

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 05 vom 28. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Haushaltssatzung des Landkreises Berchtesgadener Land
für das Haushaltsjahr 2025 1

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(§ 5 Abs. 2 i. V. mit § 11 Abs. 1, Abs. 3 Abs. 3 Nr. 3 und § 7 Abs. 2 UVPG) 2

Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2024 3

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über
die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und
die Sicherung der Gehbahnen im Winter
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)
Vom 22.01.2025 4

Stadt Laufen

Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK)
und Vorbereitende Untersuchungen (VU) für das
für das Untersuchungsgebiet „Innenstadt“;
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 137 Baugesetzbuch (BauGB) 5

12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07 „Stadtfield II“;
Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Az. 12-Mi-6102.07-12) 6

Markt Berchtesgaden

Vollzug der Wassergesetze
Antrag auf eine wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme und Ableitung
von Grundwasser aus der Quelle Endstal auf dem Grundstück
Fl. Nr. 1230/2 der Gemarkung Salzberg, Gemeindegebiet Markt Berchtesgaden,
zur öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschließlich Brauch- und Löschwasser)
des Marktes Berchtesgaden für die Versorgungszone Obersalzberg
sowie im Notversorgungsfall für den gesamten Versorgungsbereich 7

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss
des Bauausschusses der Gemeinde Ainring
zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Saalfeld“
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Regelverfahren,
sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung
der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 8

Satzung der Gemeinde Ainring
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
Vom 21. Januar 2025 9

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Ainring
(Obdachlosenunterkunftsbenehungssatzung)
Vom 21. Januar 2025 10

| | |
|--|----|
| 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) der Gemeinde Ainring Vom 18. Juli 2007 | 11 |
|--|----|

Gemeinde Piding

| | |
|--|----|
| Haushaltssatzung der Gemeinde Piding für das Haushaltsjahr 2025 | 12 |
|--|----|

Gemeinde Saaldorf-Surheim

| | |
|---|----|
| 1. Satzung zur Änderung der Unternehmensatzung für das Kommunalunternehmen Saaldorf-Surheim, Anstalt des öffentlichen Rechts | 13 |
|---|----|

| | |
|---|----|
| Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Surheim Ost“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) | 14 |
|---|----|

| | |
|--|----|
| Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) 2. Änderung des Bebauungsplans „Saaldorf I“: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB; Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB | 15 |
|--|----|

Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

| | |
|--|----|
| Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) | 16 |
|--|----|

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Haushaltssatzung des Landkreises Berchtesgadener Land
für das Haushaltsjahr 2025**

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Berchtesgadener Land folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

| | |
|--|------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge von | 160.915.800,00 € |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 160.836.100,00 € |
| und dem Saldo (Jahresergebnis) von | 79.700,00 € |
| 2. im Finanzhaushalt | |
| a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 156.729.500,00 € |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 153.453.900,00 € |
| und dem Saldo von | 3.275.600,00 € |
| b) aus Investitionstätigkeit mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 34.214.051,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 50.022.589,00 € |
| und einem Saldo von | -15.808.538,00 € |
| c) aus Finanzierungstätigkeit mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 21.830.000,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 1.103.000,00 € |
| und einem Saldo von | 20.727.000,00 € |
| d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von | 8.194.062,00 € |

ab.

§ 2

| | |
|--|-----------------|
| Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird neu festgelegt auf: | 21.830.000,00 € |
|--|-----------------|

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird festgelegt auf: 0,00 €

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **80.569.831,68 €** (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Der Umlagesatz für die **Kreisumlage** wird auf 51,75 v. H. der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Umlagegrundlagen festgesetzt (Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes).
- (3) Die Steuersätze (**Hebesätze**) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:
 1. **Grundsteuer**
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v. H.
 - b) für die Grundstücke 310 v. H.
 2. **Gewerbesteuer** 310 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf: 10.000.000,00 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Der Kreistag des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 am 13. Dezember 2024 beschlossen. Die Regierung von Oberbayern hat die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich geprüft und mit Schreiben vom 19. Januar 2025, Az. ROB-12.2-1512.12.2_01-6-6-7, den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen genehmigt sowie den Beschluss zur Festsetzung der Kreisumlage.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Landkreises Berchtesgadener Land für das Jahr 2025 liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 der Landkreisordnung (LKrO) ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 28, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bad Reichenhall, den 21. Januar 2025
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 Abs. 2 i. V. mit § 11 Abs. 1, Abs. 3 Abs. 3 Nr. 3 und § 7 Abs. 2 UVPG)

Vorhaben: Errichtung einer Trinkwasserleitung von Mühlreut (Markt Teisendorf) nach Vachenlueg (Gemeinde Anger)

Vorhabensträger: Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe, Am Kiesfang 4, 83317 Teisendorf

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe plant die Errichtung einer Trinkwasserleitung von Mühlreut (Markt Teisendorf) nach Vachenlueg (Gemeinde Anger). Die Leitung erstreckt sich mit einer Länge von 1,976 km auf die Gebiete der Gemeinden Teisendorf, Ainring und Anger und soll der Verbesserung der Wasserversorgung in mehreren Ortsteilen der Gemeinde Ainring dienen. In Mühlreut und Vachenlueg wird die neue Trinkwasserleitung jeweils an Bestandsleitungen angeschlossen.

Im vorliegenden Fall werden bestehende Trinkwasserleitungen verlängert, sodass es sich um ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben nach § 11 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 UVPG handelt. Die Bestandsleitung in Vachenlueg wurde 1972, also vor dem Stichtag 01.08.1990 errichtet, sodass diese Bestandsleitung gemäß § 11 Abs. 6 UVPG bei zur Bestimmung des Prüfwertes zur UVP-Vorprüfungspflicht unbeachtlich ist. Die kumulierenden Vorhaben in diesem Sinne bestehen zusammen aus der, im Jahr 2017 errichteten Bestandsleitung in Mühlreut und der Verlängerung, die gemeinsam den maßgeblichen Prüfwert aus Nr. 19.8.2 der Anlage 1 zum UVPG überschreiten.

Nach Nr. 19.8.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet, mit einer Länge von 2 km bis weniger als 10 km, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 11 Abs. 3 Satz 2 i. V. mit § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung ist allerdings nur für das hinzutretende Vorhaben, also für die ca. 1,976 km lange neue Leitungstrasse vorzunehmen.

Gemäß § 11 Abs. 4 UVPG besteht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nur, wenn die Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen eintreten können. Die Bestandsleitungen sind bei der Vorprüfung als Vorbelastung zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 5 UVPG).

Die überschlägige Einschätzung, ob durch das das hinzutretende Vorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen eintreten können, kommt insgesamt zu folgendem Ergebnis:

| Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen und der Erheblichkeit | | |
|---|--|----------------------|
| Schutzgüter | mögliche nachteilige Umweltauswirkungen | Erheblichkeit |
| Menschen einschl. menschl. Gesundheit | sehr gering | nicht erheblich |
| Pflanzen | gering | nicht erheblich |
| Wald | nicht gegeben | ----- |
| Tiere und biologische Vielfalt | gering | nicht erheblich |
| Fläche | gering | nicht erheblich |
| Wasser | sehr gering | nicht erheblich |
| Boden | gering | nicht erheblich |
| Klima und Luft | nicht gegeben | ----- |
| Landschaft und Landschaftsbild | sehr gering | nicht erheblich |
| Kulturelles Erbe und Sachgüter | nicht gegeben | ----- |

Die standortbezogene Vorprüfung ergab, dass durch das hinzutretende kumulierende Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Vorbelastungen durch die Bestandsleitungen, an die die neue Trinkwasserleitung angeschlossen werden soll, sind nicht erkennbar. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu nennen: Die Leitungstrasse liegt überwiegend in landwirtschaftlich genutzten Flächen, die nach Abschluss der Arbeiten im ursprünglichen Zustand wiederhergestellt werden. Durch entsprechende Maßnahmen und Anforderungen in der Genehmigung kann sichergestellt werden, dass nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Eine Veröffentlichung erfolgt gemäß Art. 27 a BayVwVfG auch im UVP-Portal. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Der Feststellungsvermerk kann mit den entsprechenden Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer 215 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 20. Januar 2025
Landratsamt Berchtesgadener Land

Daniela Kronawitter, Geschäftsbereichsleiterin GB 3

Bek. Nr. 3

Landratsamt Berchtesgadener Land

Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2024

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat die auf Basis Zensus 2022 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2024 für die Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Berchtesgadener Land wie folgt festgestellt:

| 09172000 | Landkreis Berchtesgadener Land | Oberbayern |
|-----------------|---------------------------------------|-------------------|
| Gemeinde | | Einwohner |
| | | Insgesamt |
| 09172111 | Ainring | 9667 |
| 09172112 | Anger | 4250 |
| 09172114 | Bad Reichenhall, GKSt | 18464 |
| 09172115 | Bayerisch Gmain | 2981 |
| 09172116 | Berchtesgaden, M | 7745 |
| 09172117 | Bischofswiesen | 7096 |
| 09172118 | Freilassing, St | 17579 |

| | | |
|----------|-------------------------|--------|
| 09172122 | Laufen, St | 7237 |
| 09172124 | Marktschellenberg, M | 1726 |
| 09172128 | Piding | 5249 |
| 09172129 | Ramsau b. Berchtesgaden | 1684 |
| 09172130 | Saaldorf-Surheim | 5545 |
| 09172131 | Schneizreuth | 1381 |
| 09172132 | Schönau a. Königssee | 5398 |
| 09172134 | Teisendorf, M | 9283 |
| | zusammen | 105285 |

Bad Reichenhall, den 23. Januar 2025
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 4

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) Vom 22.01.2025

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683) erlässt die Stadt Freilassing folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung der Stadt Freilassing über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) vom 24.02.2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 9 vom 02.03.2021 (Bek.-Nr. 6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.09.2024, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 40 vom 01.10.2024 (Bek.-Nr. 3), wird wie folgt geändert:

1. § 5 (Reinigungsarbeiten) erhält folgende neue Fassung:

„§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) insbesondere

- a) in der Reinigungsklasse III (Anlage 2) wöchentlich zweimal;
in der Reinigungsklasse I (Anlage 2) wöchentlich zweimal, in den Monaten Juni, Juli und August wöchentlich einmal;
in der Reinigungsklasse II (Anlage 2) wöchentlich einmal, in den Monaten Juni, Juli und August 14-tägig zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen;
- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubeentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;
- c) von Gras und Unkraut zu befreien.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.“

2. Das Straßenverzeichnis (Anlage 2 zur Reinigungs- und Sicherungsverordnung) wird wie folgt geändert:

- a) Vor der Reinigungsklasse I wird die Reinigungsklasse III (Reinigungshäufigkeit wöchentlich zweimal) eingefügt.
- b) Hinter „Reinigungsklasse I“ erhält der Text in den Klammern folgende neue Fassung: „(Reinigungshäufigkeit wöchentlich zweimal; in den Monaten Juni, Juli und August wöchentlich einmal)“
- c) In Reinigungsklasse I wird die Hauptstraße gestrichen.
- d) In Reinigungsklasse III wird die Hauptstraße aufgenommen.
- e) Hinter „Reinigungsklasse II“ erhält der Text in den Klammern folgende neue Fassung: „(Reinigungshäufigkeit wöchentlich einmal; in den Monaten Juni, Juli und August 14-tägig)“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 22. Januar 2025
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Stadt Laufen

Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) und Vorbereitende Untersuchungen (VU) für das für das Untersuchungsgebiet „Innenstadt“; Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 137 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadt Laufen beabsichtigt das bestehende Sanierungsgebiet „Altstadt“ durch ein neues Sanierungsgebiet gem. § 142 BauGB zu ersetzen. Hierzu hat der Stadtrat der Stadt Laufen in seiner öffentlichen Sitzung am 07.12.2021 den Beschluss zum Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gefasst und darin den Umgriff des Untersuchungsgebietes festgelegt. Dieser Beschluss wurde am 21.12.2021 amtlich bekanntgemacht.

Am 05.05.2022 wurde der Öffentlichkeit sowie insbesondere den betroffenen Bürgern in einer eigens durchgeführten Bürgerwerkstatt mit Entscheidungsträgern der Stadt und dem Projektteam in der Salzachhalle Laufen Gelegenheit gegeben, an der Entwicklung des ISEK und der Vorbereitenden Untersuchungen mitzuwirken und die weitere Entwicklung mitzugestalten.

Am 03.02.2024 erhielt der Stadtrat der Stadt Laufen mit den Projektplanern in einer ganztägigen Klausurtagung Gelegenheit, die bisherigen Entwürfe weiterzuentwickeln und zu verfeinern.

Die Ergebnisse der Untersuchungen liegen nun vor. Städtebauliche Missstände und Sanierungsanlässe wurden benannt. Daraus leitet sich die Erforderlichkeit der Sanierung sowie die Definition von Zielen und Maßnahmen als zentraler Bestandteil der Aufgabe ab.

Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse hat der Stadtrat am 05.11.2024 beschlossen, das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 137 BauGB analog § 3 Abs. 2 BauGB einzuleiten.

Mit der Auslegung der Unterlagen „Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept 2024 / Fortschreibung der Vorbereitenden Untersuchungen für die Altstadt“ in der Fassung „Vorabzug Oktober 2024“ soll allen Bürgerinnen und Bürgern, ansässigen Eigentümerinnen und Eigentümern, Mieterinnen und Mietern sowie sonstigen Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Informationen über den bisherigen Sanierungsprozess, die nachgewiesenen Missstände, allgemeinen Ziele und Zwecke der Sanierung sowie eine Übersicht, der nach gegenwärtigem Stand geplanten Maßnahmen sind in den Unterlagen enthalten.

Diese Unterlagen werden in der Zeit vom

30. Januar 2025 bis 06. März 2025

im Internet auf der Homepage der Stadt Laufen <https://service.stadtlaufen.de> unter Aktuelles veröffentlicht.

Hinweise:

Zusätzlich werden die Unterlagen im gleichen oben genannten Zeitraum im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 2.07, 2. Stock, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 bis 18 Uhr) öffentlich ausgelegt. Auf Wunsch wird die Planung erläutert; hierzu wird um Terminvereinbarung im Bauamt gebeten. Der Entwurf kann ergänzend über das Bürger-Info-Terminal (Lesegerät) außen am Eingang des Rathauses abgerufen werden.

Innerhalb dieser Frist können Stellungnahmen vorgebracht werden, die bevorzugt elektronisch an die E-Mail-Adresse bauamt@stadtlaufen.de übermittelt werden sollen. Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Laufen, den 22. Januar 2025
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Stadt Laufen

12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07 „Stadtfeld II“; Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Az. 12-Mi-6102.07-12)

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.08.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 12. Änderung des Bebauungsplan Nr. 07 „Stadtfeld II“ gefasst, der am 12.10.2021 öffentlich bekannt gemacht wurde.

Mit dieser vorhabenbezogenen Änderung soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Erschließung zur Wiedernutzbarmachung der Brachfläche des früheren Feuerwehr-Gerätehauses geschaffen werden. Das Verfahren wird gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren im Innenbereich ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der vom Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.11.2024 gebilligte und zur Auslegung beschlossene Satzungsentwurf mit Begründung i. d. F. vom 09.09.2024 wird in der Zeit vom

30. Januar 2025 bis 06. März 2025

im Internet auf der Homepage der Stadt Laufen <https://service.stadtlaufen.de> unter Aktuelles veröffentlicht.

Hinweise:

Zusätzlich wird die Entwurfsplanung im gleichen oben genannten Zeitraum im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 2.07, 2. Stock, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 bis 18 Uhr) öffentlich ausgelegt. Auf Wunsch wird die Planung erläutert; hierzu wird um Terminvereinbarung im Bauamt gebeten. Der Entwurf kann ergänzend über das Bürger-Info-Terminal (Lesegerät) außen am Eingang des Rathauses abgerufen werden.

Innerhalb dieser Frist können nach § 3 Abs. 2 (n. F.) BauGB Stellungnahmen vorgebracht werden, die bevorzugt elektronisch übermittelt werden sollen. Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Nach § 4 a Abs. 5 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Laufen deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Umweltbezogene Informationen:

Im Rahmen der Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:
Das Verfahren wird gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren im Innenbereich ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Begründung mit Inhalt, Zielen und Auswirkungen der Planung wird ebenso mit ausgelegt wie der Vorhaben- und Erschließungsplan ergänzt durch den Erläuterungsbericht jeweils in der Fassung vom 09.09.2024. Ebenso mit ausgelegt werden folgende im Bebauungsplan aufgeführte Gutachten:

- Schalltechnische Untersuchung ACB-0424-8978/11 Rev. 2 der ACCON GmbH vom 06.09.2024,
- Erschütterungstechnische Untersuchung der ACCON GmbH vom 04.03.2024,
- Geruchsimmisionsgutachten der ACCON GmbH vom 21.02.2024,
- Fachtechnische Stellungnahme des Büros für Geologie Bertlein GmbH vom 23.06.2022,
- Erläuterungsbericht zur schadlosen Entwässerung von Regen- und Schmutzwasser des Ing.-Büros Scheerer TGA vom 21.12.2022,
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung durch Dr. Christof Manhart vom 10.08.2023.

DIN-Vorschriften, auf die im Bebauungsplan Bezug genommen wird, werden im Bauamt der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, 83410 Laufen, während der oben genannten Öffnungszeiten bereitgehalten.

Mensch und Siedlung:

Folgende Informationen liegen vor: Stellungnahmen des Bund Naturschutz in Bayern e. V. Ortsgruppe Laufen, des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Planen, Bauen, Wohnen, Arbeitsbereich Immissionsschutz, kommunale Abfallwirtschaft und Wasserrecht), Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde. Die Informationen betreffen überwiegend die Erschließung, Grünflächenplanung, Verkehr, Landwirtschaft, Nutzungsart, Klimaschutz, bauordnungs- und bauplanungsrechtliche Hinweise, Redaktionelles, Abfallwirtschaft.

Luft und Klima, Tiere und Pflanzen:

Folgende Informationen liegen vor: Stellungnahmen des Bund Naturschutz in Bayern e. V. Ortsgruppe Laufen, des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Planen, Bauen, Wohnen, Arbeitsbereich Immissionsschutz), Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde. Die Informationen betreffen überwiegend Klimaschutzmaßnahmen, Artenschutz, Landwirtschaft.

Orts- und Landschaftsbild, Boden:

Folgende Informationen liegen vor: Stellungnahmen des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Planen, Bauen, Wohnen, und Wasserrecht), Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde. Die Informationen betreffen überwiegend die Erschließung, Grünflächenplanung, Verkehr, Nutzungsmaß, Klimaschutz, bauordnungs- und bauplanungsrechtliche Hinweise, Redaktionelles.

Wasser:

Folgende Informationen liegen vor: Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt Traunstein und des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Wasserrecht). Die Informationen betreffen vorwiegend die Niederschlagswasserbeseitigung.

Pflanzen und Tiere:

Folgende Informationen liegen vor: Stellungnahmen des Bund Naturschutz in Bayern e. V. Ortsgruppe Laufen. Die Informationen betreffen Hinweise zum Artenschutz.

Bek. Nr. 7

Markt Berchtesgaden

Vollzug der Wassergesetze
Antrag auf eine wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme und Ableitung
von Grundwasser aus der Quelle Endstal auf dem Grundstück
Fl. Nr. 1230/2 der Gemarkung Salzberg, Gemeindegebiet Markt Berchtesgaden,
zur öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschließlich Brauch- und Löschwasser)
des Marktes Berchtesgaden für die Versorgungszone Obersalzberg
sowie im Notversorgungsfall für den gesamten Versorgungsbereich

Betreiber: Markt Berchtesgaden

Öffentliche Bekanntgabe der Bewilligung

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat dem Markt Berchtesgaden mit Bescheid vom 15.01.2025, Az. 322.12-8631-2022/003627 die Bewilligung zur Entnahme und Ableitung von Grundwasser aus der Endstalquelle zur Trink- und Brauchwasserversorgung der Anwesen im Versorgungsgebiet erteilt. Die Gesamtentnahmemenge beträgt maximal 3,1 l/s, 270 m³/d und 98.000 m³/a.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung, sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen liegen im Zeitraum vom

29. Januar 2025 bis einschließlich 19. Februar 2025

während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00Uhr bis 12:00Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00Uhr bis 16:00Uhr) im Bauhof des Marktes Berchtesgaden, Koch-Sternfeld-Str. 10, 83471 Berchtesgaden, 1.OG, beim Leiter des Wasserwerks öffentlich zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgadener Land keinen Bescheid zustellt, als zugestellt.

Ebenso ist die Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung, sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen, auf der Homepage des Landratsamtes Berchtesgadener Land, unter der Rubrik Bekanntmachungen einsehbar.

Berchtesgaden, den 20. Januar 2025
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

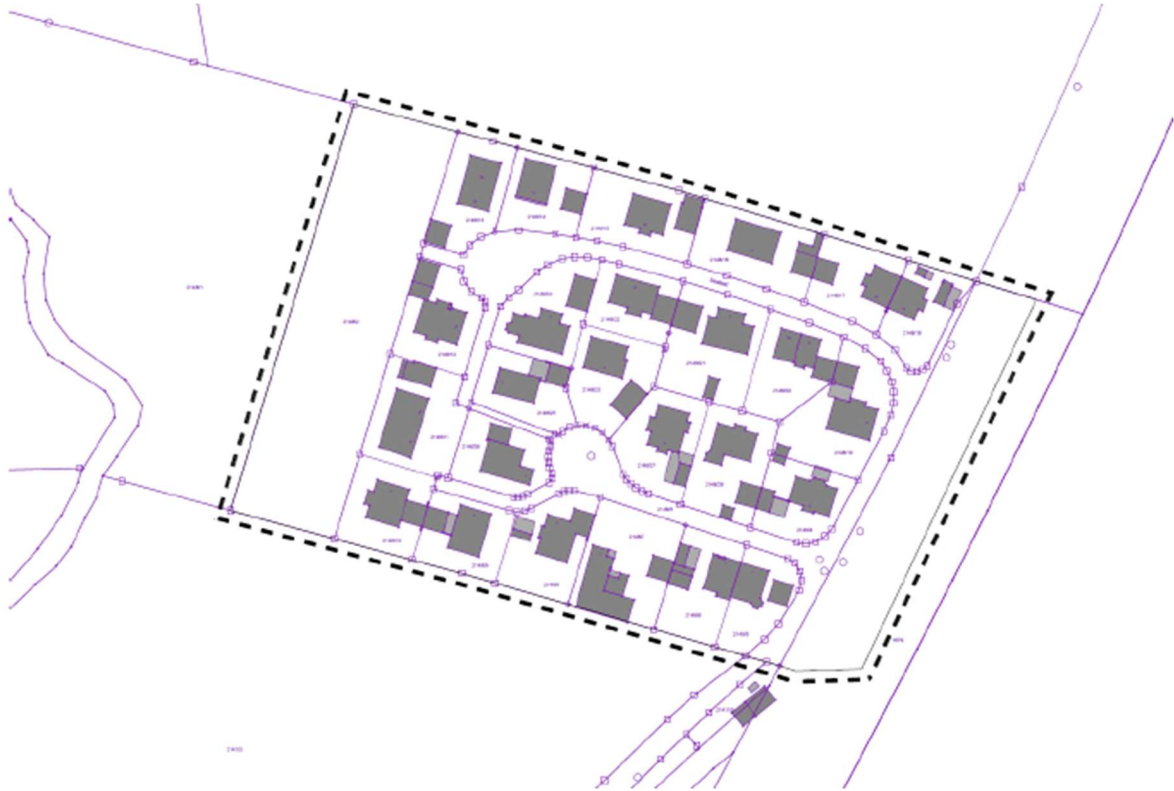
Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Bauausschusses der Gemeinde Ainring
zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Saalfeld“
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Regelverfahren,
sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung
der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bebauungsplan Saalfeld trat am 17.12.1991 in Kraft und erfuhr 6 Änderungen.

Viele der im Geltungsbereich erteilten Baugenehmigungen erhielten zudem Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans. Ziele des Bebauungsplans waren die Schaffung von Baumöglichkeiten und die baurechtliche Ordnung des baulichen Bestands. Die Planungsziele sind erfüllt. Fortlaufend werden Nachverdichtungswünsche zum Zwecke der Wohnraumerweiterung an die Verwaltung herangetragen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind nicht ferner mehr zeitgemäß und entsprechen nicht mehr den Anforderungen für neuzeitliches Bauen. Die vorhandenen Parzellen wurden bereits weitestgehend bebaut. Somit ist eine städtebauliche Notwendigkeit zur planerischen Regelung nicht mehr gegeben. In diesem Zusammenhang wurden bereits zahlreiche Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans erteilt. Für zukünftige Vorhaben ist es zweckmäßig und zielführend, über eine Zulässigkeit gemäß § 34 BauGB (Innenbereich - Einfügegebot) zu entscheiden. Dies erleichtert, im Sinne einer verträglichen Nachverdichtung, unter anderem auch zukünftig die Errichtung von Garagen- und Nebengebäuden sowie An- und Umbauten erheblich, da gemäß der BayBO solche Vorhaben vielfach verfahrensfrei errichtet werden können. Bisher konnten diese Vorhaben häufig nur mittels „isolierter Befreiung“ ermöglicht werden. Durch die Aufhebung wird für kein Grundstück das Baurecht entzogen. Alle jetzigen Bauparzellen sind zukünftig dem unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen. Gründe für einen Gebietserhaltungsanspruch eines Grundstückseigentümers sind nicht ersichtlich. Daher soll gemäß Beschluss des Bauausschusses vom 12.09.2024 aufgrund von § 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) und aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) der Bebauungsplan „Saalfeld“ im Regelfahren aufgehoben werden.

Der Umgriff ist aus folgenden Kartenausschnitt ersichtlich (ohne Maßstab):



Die Aufhebung führt dazu, dass für die bebauten Teilbereiche des Plangebietes die Vorschriften für Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB gelten. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist vom

05. Februar 2025 bis zum 07. März 2025

für jedermann Gelegenheit gegeben, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten (Darlegung). Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde (Anhörung). Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de Bauen & Wohnen – Bauleitplanverfahren laufend – „Aufhebung Saalfeld“ eingesehen werden.

Gegenstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist der vom Stadtplanungsbüro Logo Verde, ausgearbeitete Aufhebungsplanentwurf in der Fassung vom 20.01.2025 mit Satzung und Begründung vom 20.01.2025. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Aufhebungsbebauungsplan „Saalfeld“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Aufhebungsbebauungsplanes „Saalfeld“ nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mitterfelden, den 21. Januar 2025
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Ainring

**Satzung der Gemeinde Ainring
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
vom 21. Januar 2025**

Die Gemeinde Ainring erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449), folgende Gebührensatzung:

Kostensatzung für Obdachlosenunterkünfte

§ 1

Gebührenpflicht und Benutzungsverhältnis

Für die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosenunterkünfte erhebt die Gemeinde Starnberg Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenschildner/-schuldnerin

- (1) Gebührenschildner/-schuldnerin ist die Person, die eine ihr zugewiesene Unterkunft vom Tage der Einweisung an bis zum tatsächlichen Auszug nutzt.
- (2) Mehrere Personen, die die Räumlichkeiten im Rahmen eines gemeinsamen Haushaltes nutzen, haften als Gesamtschildner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag der Einweisung in die Unterkunft. Sie endet in der Regel mit Ablauf des Einweisungsbescheids. Werden die Räume nicht am Tag des Wegzuges bzw. der Räumung, sondern verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Stadt zurückgegeben aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.
- (2) Die Gebühren werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung fällig. Bei dauerhafter Unterbringung können Vorauszahlungen verlangt werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 4

Gebührensätze

- (1) Die Gebührenhöhe für die Nutzung der Unterkunft beträgt 7,00 € pro m². Die Nebenkostengebühren betragen 70,- € pro Monat. Bei Mehrfachbelegung eines Zimmers werden die m² durch die Anzahl der Personen geteilt.
- (2) Bei Zuweisung auf Plätze in Unterkünften des Beherbergungsgewerbes, in Wohnheimen oder in Übergangseinrichtungen, die die Gemeinde anmietet, entspricht die Gebührenhöhe pro Tag dem vom Betreiber verlangten Tagessatz.
- (3) Wird eine angemietete Wohnung als Obdachlosenunterkunft zur Verfügung gestellt, so entspricht die monatliche Gebühr der anfallenden Bruttokaltmiete aus dem Mietvertrag.
- (4) Stellt die Gemeinde Ainring eine eigene Wohnung zur Verfügung, so entspricht die Gebühr dem Betrag der veranschlagten Bruttokaltmiete.
- (5) Sollten die Benutzer der Obdachlosenunterkunft durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die anfallenden Nebenkosten (z.B. Strom, Wasser, Heizung) unverhältnismäßig hoch sind und erheblich über den festgesetzten Pauschalbeträgen liegen, so haben sie für die tatsächlich entstandenen Kosten aufzukommen. Die Gemeinde kann die erhöhten Beträge anhand von Durchschnittswerten oder Schätzungen erheben.
- (6) Entsteht die Gebührenpflicht nicht zum ersten eines Monats, so beträgt die Gebühr 1/30 für jeden genutzten Tag.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ainring, den 21. Januar 2025
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Ainring

Satzung

über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Ainring (Obdachlosenunterkunftsbenuzungssatzung) vom 21. Januar 2025

Die Gemeinde Ainring erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

Obdachlosenunterkunftsbenuztungssatzung

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung – Zweckbestimmung

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung Obdachloser unterhält die Gemeinde Ainning dafür bestimmte und geeignete Räume als Obdachlosennotunterkünfte.
- (2) Die Gemeinde betreibt Notunterkunftsräume in Form einer Gemeinschaftsunterkunft als öffentliche Einrichtung. Sie dient insbesondere dazu, obdachlosen Personen, denen es nicht gelingt, sich selbst anderweitig Unterkunft zu verschaffen und bei denen alle anderen Hilfsmittel erschöpft sind, eine vorübergehende Unterkunft einfacher Art zu gewährleisten.
- (3) Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind auch Gebäude, Wohnungen und Räume, in die der Betroffene von der Gemeinde eingewiesen wird.

§ 2

Begriff der Obdachlosigkeit

- (1) Obdachlos im Sinn dieser Satzung ist,
 1. wer ohne Unterkunft ist,
 2. wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht,
 3. wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist, und wer nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.
 4. wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deshalb nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.
- (2) Obdachlos im Sinn dieser Satzung ist nicht,
 1. wer freiwillig ohne Unterkunft ist,
 2. wer zwar wohnungslos ist aber sich anderweitig eine, wenn auch nur vorübergehende, Unterkunft verschafft hat oder verschaffen kann.
 3. wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deshalb nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

II. Benutzung der Unterkünfte

§ 3

Aufnahme in eine Notunterkunft und Begründung eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses

- (1) Räume in der Notunterkunft dürfen auf Antrag nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Gemeinde schriftlich verfügt hat (Benutzer). Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Antragsteller und Benutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Gemeinde wahrheitsgemäße Auskünfte über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu geben und die Angaben zu belegen.
- (3) Durch die Aufnahme in die Notunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Ein privatrechtliches Mietverhältnis wird durch die Aufnahme nicht begründet.
- (4) Die Benutzung ist gebührenpflichtig. Die näheren Einzelheiten regelt eine gesonderte Gebührensatzung.
- (5) Die Aufnahme kann befristet, stets widerruflich sowie unter Auflagen und Bedingungen angeordnet werden. Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Notunterkunftsräume innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen oder zu räumen sind.
- (6) In den Räumen der Notunterkunft können ein oder mehrere Benutzer gleichen Geschlechts, auch wenn sie nicht verwandt oder verschwägert sind, aufgenommen werden. Sie besteht aus einzelnen Wohnräumen und gemeinschaftlich zu benutzende Räume, insbesondere Küche, Bad und WC.

§ 4

Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Vor Aufnahme hat der Antragsteller von sich aus auf mögliche Gefährdungen anderer Benutzer (durch ansteckende Krankheiten usw.) hinzuweisen. Unbeschadet hiervon kann die Gemeinde bei diesbezüglichen konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass ärztliche Bedenken gegenüber der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

§ 5

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Notunterkunft überlassenen Räume dürfen nur vom Benutzer und den mit ihm eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör und die Gemeinschaftsräume pfleglich zu behandeln und für eine pflegliche Behandlung durch die mit ihm eingewiesenen Personen Sorge zu tragen. Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind diese in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.

- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden.
- (4) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- (5) Sollten die Benutzer der Obdachlosenunterkunft durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die anfallenden Nebenkosten (z.B. für Strom, Wasser, Heizung) unverhältnismäßig hoch sind und erheblich über den festgesetzten Pauschalbeträgen liegen, so haben sie für die tatsächlich entstandenen Kosten aufzukommen. Die Gemeinde kann die erhöhten Beträge anhand von Durchschnittswerten oder Schätzungen erheben.
- (6) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck zu erreichen.
- (7) Die Beauftragten der Gemeinde sind gemäß Art. 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann jede Unterkunft jederzeit betreten werden.

§ 6 Allgemeine Pflichten

- (1) Die Benutzungsberechtigten haben sich im Bereich der Unterkunftsräume und dem gesamten Gebäude so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder in sonstiger Weise in seinen Belangen mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Vor allem besteht die Verpflichtung zur Wahrung des Hausfriedens und zur Bewahrung von Ruhe und Ordnung, zur Erhaltung der überlassenen Wohngelegenheit in einwandfreiem Zustand, zur Einhaltung der mit der Benutzungsgenehmigung erteilten Auflagen und zur Einhaltung einer eventuell ausgegebenen Hausordnung. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr gilt die Nachtruhe.
- (2) Sie sind verpflichtet, die Unterkunftsräume samt dem überlassenen Zubehör im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Dient die Einrichtung mehreren Benutzern, so haben sie die Reinigung im wöchentlichen Wechsel vorzunehmen.
- (3) Bestandteile und Einrichtungen des Hauses und der Verfügungswohnung, ferner alle Gemeinschaftseinrichtungen sind schonend zu behandeln und nur zweckentsprechend zu gebrauchen. Für vorsätzlich und grob fahrlässige Beschädigungen, Verunreinigungen und Zerstörung ist in jedem Fall Schadensersatz zu leisten. Daneben haften die Schadenverursacher gesamtschuldnerisch.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Obdachlosenunterkunft, insbesondere den Unterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (5) Ausbesserungen, bauliche Veränderungen und sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkunft, der Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer. Diese haben die betreffenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu verhindern oder zu verzögern. Bei drohenden Gefahren ist eine Ankündigung nicht notwendig.
- (6) Die in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Personen sind verpflichtet, Müll und Abfall regelmäßig nach Maßgabe der in der Gemeinde Ainning geltenden Vorschriften über die Abfallentsorgung zu entsorgen und zu trennen.

§ 7 Besondere Pflichten

Den Benutzern ist untersagt:

1. Die Aufnahme nicht zugewiesener Personen in die Verfügungsunterkunft.
2. Die Überlassung der Unterkunft an nicht zugewiesene Personen.
3. Die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benutzern ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde zu tauschen.
4. Die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken zu nutzen.
5. Bauliche Änderungen vorzunehmen und die Erweiterung oder Änderung der Versorgungsleitungen für Strom und Wasser.
6. Freiantennen jeglicher Art ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde anzubringen.
7. Holzöfen, Ölöfen, Gasherde, Gasraumheizöfen, Elektroöfen, Elektroherde und Campingkocher aufzustellen und zu betreiben. Ausgenommen davon sind die von der Gemeinde bereitgestellten Geräte.
8. Das Lagern von Altmaterialien, leicht entzündlichen Stoffen, feuergefährlichen Gegenständen und Stoffen.
9. Sachen aller Art, insbesondere Fahr- und Motorräder in den Fluren, im Treppenhaus sowie den Gemeinschaftseinrichtungen abzustellen oder zu lagern.
10. Kraftfahrzeuge und Motorräder außerhalb der dafür vorgesehenen Stellplätzen zu parken.
11. Auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkunft nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge und Motorräder abzustellen oder instand zu setzen.
12. Das Abhalten geräuschvoller Veranstaltungen sowie der ruhestörende Betrieb von Fernseh-, Radio- und sonstigen Musikgeräten.
13. In den Unterkunftsräumen Wäsche zu waschen oder zu trocknen.
14. Im gesamten Bereich der Unterkunft Tiere zu halten. Im Rahmen einer Einzelfallentscheidung der Gemeinde kann das Halten eines Tieres gestattet werden.
15. Zur Vermeidung von Brandgefahr dürfen weder in den Unterkünften, den Kellerräumen, den Dachböden noch auf dem Grundstück, leicht entzündliche und feuergefährliche Stoffe aufbewahrt werden.
16. Die Heizungen an außerhalb der dafür vorgesehenen Steckdosen mit Temperaturfühler anzuschließen.
17. Im gesamten Bereich der Unterkunft (Gebäude, Gemeinschaftsunterkunft und Unterkunftsräume) zu rauchen.
18. Materialien jeglicher Art an den Wänden mit Nägeln/Pinnadeln usw. zu befestigen.
19. Jede Verunreinigung innerhalb und außerhalb der Wohnung, insbesondere die Verunreinigung der Wasserversorgungsanlagen und der Toilette.

III. Änderung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

§ 8 Um- und Ausquartierung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung ist in der Regel befristet erteilt. Die Gemeinde kann die Zuweisung der Unterkunft zurücknehmen oder die Benutzer durch Wegnahme von Räumen in der Benutzung einschränken oder in Räume der gleichen oder einer anderen Unterkunftsanlage umquartieren, wenn
 1. Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen oder
 2. sie in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen der §§ 6 und 7 dieser Satzung verstoßen oder
 3. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
 4. die Unterkünfte nicht von allen in der Aufnahme aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert oder
 5. der Hausfrieden nachhaltig gestört wird.
- (2) Lässt eine Umquartierung keine Besserung der Verhältnisse erwarten und liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 vor, so können Benutzer auch ausquartiert werden.

§ 9 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Benutzerinnen/die Benutzer können das Benutzungsverhältnis ohne Einhalten einer Frist durch unverzügliche Mitteilung an die Gemeinde Ainring beenden. Die Zuweisung wird sodann zum beantragten Zeitpunkt aufgehoben.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet bei Tod einer Benutzerin/eines Benutzers mit dem Ablauf des Tages, an dem der Todesfall eingetreten ist.
- (3) Die Gemeinde Ainring kann die Zuweisung aufheben, wenn
 1. die Benutzerin/der Benutzer ihren/seinen Auskunftspflichten kraft Gesetzes bzw. gemäß § 3 Nr. 2 der Satzung nicht nachkommen, insbesondere wenn er/sie sich weigert, Auskünfte über ihre/seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen,
 2. die Benutzerin/der Benutzer es unterlässt, sich ernsthaft um einen Wohnraum zu bemühen. Hierüber können von der Gemeinde Ainring Nachweise verlangt werden,
 3. die Benutzerin/der Benutzer sich grundlos weigert, einen Antrag auf Vormerkung für eine öffentlich-geförderte Wohnung (Sozialwohnungsantrag) zu stellen, eine andere nachgewiesene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen selber anzumieten oder wenn er/sie eine vorgeschlagene Sozialwohnung unberechtigt ablehnt bzw. sich zu Auswahlvorschlägen für Sozialwohnungen nicht äußert,
 4. eine Benutzerin/ein Benutzer über eigennutzbare oder verwertbares Haus- bzw. Wohnungseigentum verfügt oder sonst wirtschaftlich in der Lage ist, sich selbst mit Wohnraum zu versorgen. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Benutzerin/ der Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hinderungsgründe bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn der Benutzer trotz Aufforderung sich weigert, über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen.
 5. die Unterkunft von der Antragstellerin/dem Antragsteller bzw. deren/dessen Familienangehörigen nicht bezogen wird oder nicht mehr tatsächlich genutzt wird,
 6. die Unterkunft nicht von allen in dem Bescheid aufgeführten Personen bezogen wird, oder sich die Zahl der aufgeführten Personen vermindert hat,
 7. eine Benutzerin/ ein Benutzer sich anderweitig mit Wohnraum versorgt hat,
 8. eine Benutzerin/ ein Benutzer ungeachtet einer Abmahnung einen satzungswidrigen oder sonst pflichtwidrigen Gebrauch der Unterkunft fortsetzt oder wenn eine Benutzerin/ ein Benutzer schuldhaft in einem solchen Maß ihre/ seine Verpflichtungen verletzt, insbesondere den Hausfrieden so nachhaltig stört, dass der Gemeinde Ainring oder einem Vermieter eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,
 9. eine Benutzerin/ein Benutzer die Nutzungsgebühr nicht oder wiederholt nicht vollständig oder zu spät entrichtet,
 10. Sanierungs-, Modernisierungs-, Abbrucharbeiten oder die Auflösung einer Unterkunft bevorstehen,
 11. die Gemeinde Ainring Wohnraum von einem Dritten angemietet hat und diesem gegenüber zur Räumung verpflichtet ist,
 12. dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist,
 13. ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Vor der Beendigung des Benutzungsverhältnisses nach Absatz 3 ist die Benutzerin/ der Benutzer schriftlich anzuhören und auf die Möglichkeit der Beendigung hinzuweisen.
- (5) Soweit die erneute bzw. weitere Unterbringung von Benutzerinnen und Benutzern, deren Benutzungsverhältnisse nach § 9 Abs. 3 Nrn. 6, 9, 10, 11 und 12 beendet worden ist, erforderlich ist, kann die Begründung eines neuen Benutzerverhältnis in einer anderen Unterkunft erfolgen, soweit kein eigener Wohnraum zur Verfügung steht.

§ 10 Räumung und Rückgabe

- (1) Bei Beendigung eines Benutzungsverhältnisses (§ 9) oder wenn eine Um- oder Ausquartierung angeordnet ist (§ 8) sind die überlassenen Räume vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel sind der Gemeinde herauszugeben. Andernfalls hat die in die Unterkunft eingewiesene Person die Kosten für die Anbringung neuer Schlösser zu tragen.
- (2) Erfüllt der Benutzer die Pflichten nach Absatz 1 nicht, kann die Gemeinde nach Ablauf von 3 Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Die zurückgelassenen Gegenstände werden in diesem Fall von der Gemeinde in Verwahrung genommen. Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert werden als Abfall entsorgt. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens 3 Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Die Gegenstände werden dann der Abfallverwertung zugeführt.

- (3) Die Gemeinde kann ausnahmsweise dem früheren Benutzer auf Antrag eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung der Obdachlosenunterkunft gewähren. Durch Gewährung oder Verlängerung von Räumungsfristen wird eine Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht zurückgenommen.
- (4) Im Falle des § 9 Abs. 2 Nr. 3 wird die Wohnung geräumt und die zurückgelassenen Gegenstände der Abfallverwertung zugeführt. § 10 Abs. 2 gilt hierfür entsprechend.

§ 11 Haftung

- (1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an dem Gebäude, an der Obdachlosenunterkunft, insbesondere an den ihnen überlassenen Räumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des Benutzers in der Unterkunft aufhalten, verursacht wurden.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Einrichtung ergeben nur dann, wenn ihren Bediensteten oder weiteren Personen, derer sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.
- (3) Für Personen und Sachschäden, die den Benutzern der Einrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht. Dies gilt auch für Schäden, die sich die Benutzer der Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer

1. den in § 5 Nr. 1, § 6 Nr. 1 sowie § 7 enthaltenen Geboten und Verboten bezüglich der Benutzung der Notunterkunft und des Verhaltens im Bereich der Notunterkunft zuwiderhandelt,
2. die in § 6 Nr. 4 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder
3. entgegen § 5 Nr. 6 das Betreten der Unterkunftsräume nicht gestattet.

§ 13 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

§ 14 Aufsicht

Die in die Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Personen sind verpflichtet, den Anordnungen des Beauftragten der Gemeinde Ainring zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung in den Unterkünften nachzukommen. Insofern ist die Person berechtigt, die zugewiesenen Räumlichkeiten zu betreten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ainring, den 21. Januar 2025
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Ainring

17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) der Gemeinde Ainring Vom 18. Juli 2007

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ainring folgende Satzung:

Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen in Ainring, Heidenpoint und Mitterfelden (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) eine Benutzungsgebühr (Besuchsgebühr).

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Einrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (4) Die Essensgebühr i.S. von 5 Abs. 5 entsteht erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats, wenn nicht eine Abbestellung gemäß Abs. 6 erfolgt.
- (5) Das Mittagessen kann nur im Voraus für einen ganzen Monat bestellt werden.
- (6) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Einrichtung spätestens bis zum 15. Vormonats gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Einrichtung abgemeldet wurde. Ist ein Kind länger als zwei Wochen krank, kann auf Antrag das Essensgeld für die Dauer der Krankheit zurückerstattet werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (7) Die Gebühren werden spätestens am zehnten Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde Ainring eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Konten der Gemeinde Ainring zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (8) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu entrichten.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden im Bereich der **Kinderkrippe** (unter Dreijährige) folgende Gebühren erhoben:

| | |
|--|----------|
| durchschn. tägl. Buchungszeit von bis zu 4 Stunden | 230,00 € |
| durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden | 260,00 € |
| durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden | 290,00 € |
| durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden | 320,00 € |
| durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden | 350,00 € |
| durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden | 380,00 € |
| durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 9 Stunden | 410,00 € |
- (2) Für jeden angefangenen Monat werden im Bereich der **Kindergärten** (über drei Jahre bis zur Einschulung) folgende Gebühren erhoben:

| | |
|--|----------|
| durchschn. tägl. Buchungszeit von bis zu 4 Stunden | 115,00 € |
| durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden | 130,00 € |
| durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden | 145,00 € |
| durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden | 160,00 € |
| durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden | 175,00 € |
| durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden | 190,00 € |
| durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 9 Stunden | 205,00 € |
- (3) Für jeden angefangenen Monat werden im Bereich der **Nachmittagsbetreuung** (für Schüler) folgende Gebühren erhoben:

| | |
|--|----------|
| durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 1 bis 2 Stunden | 85,00 € |
| durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 2 bis 3 Stunden | 95,00 € |
| durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 3 bis 4 Stunden | 105,00 € |

| | |
|--|----------|
| durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden | 115,00 € |
| durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden | 125,00 € |
| durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden | 135,00 € |
| durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden | 145,00 € |
| durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden | 155,00 € |
| durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 9 Stunden | 165,00 € |

- (4) Grundlage der von den Eltern gebuchten Zeiten („Buchungszeiten“) ist die tatsächliche Nutzung der Kindertageseinrichtung im Rahmen der Öffnungszeit.
- (5) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr der jeweilige Sachkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. Die Höhe wird durch Aushang an der Infotafel in der jeweiligen Einrichtung bekannt gemacht. Je nach Einrichtung bzw. Anbieter des Mittagessens variiert der Preis.
- (6) Die Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 und 2 werden für zwölf Monate eines Kinderbetreuungsjahres erhoben, die Gebühren i. S. des § 5 Abs. 3 und 5 werden für elf Monate eines Kinderbetreuungsjahres erhoben.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig einen gemeindlichen Kindergarten, bzw. den katholischen Kindergarten St. Raphael oder das Haus für Kinder Hammerau und/oder die Kinderkrippe, so wird die Gebühr für jedes weitere Kind um 30 % ermäßigt. Die Gebührenermäßigung nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 wird auch innerhalb des Bereichs der Nachmittagsbetreuung gewährt. Eine übergreifende Anwendung zwischen der Nachmittagsbetreuung und den gemeindlichen Kindergärten und/oder der Kinderkrippe erfolgt nicht.
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).
- (3) Gebührenermäßigung für Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung:
Für Kinder ab drei Jahren wird zur Entlastung der Sorgeberechtigten eine zusätzliche staatliche Leistung in Höhe von 100 € gewährt und als Zuschuss auf den Gebührensatz des § 5 angerechnet. Ein Antrag der Sorgeberechtigten ist nicht erforderlich. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

Der Beitragszuschuss wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung bezahlt. Das evtl. Restguthaben des Beitragszuschusses verbleibt beim Träger.

Von der Gebührenermäßigung für Kinder ab drei Jahren unberührt bleibt das monatliche Essensgeld.

§ 7 Ferienzeit

- (1) Soweit sich ein entsprechender Bedarf in den Schulsommerferien ergibt, wird eine Betreuung in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in Zusammenarbeit mit dem katholischen Kindergarten in Mitterfelden angeboten. Eine Ferienbetreuung für Krippenkinder kann nicht angeboten werden.
- (2) Bei Inanspruchnahme der Ferienbetreuung ergibt sich in Abweichung zu § 5 Abs. 4 zusätzlich ein Elternbeitrag im Umfang der tatsächlichen Buchungsstunden.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Ainring die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 5).

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16. Januar 2023 außer Kraft.

Ainring, den 21. Januar 2025
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Gemeinde Piding

Haushaltssatzung der Gemeinde Piding Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Piding folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 15.190.200,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.955.400,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 310 v. H. |
| b. für die Grundstücke (B) | 310 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Piding, den 21. Januar 2025
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Piding öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Gemeinde Saaldorf-Surheim

1. Satzung zur Änderung der Unternehmensatzung für das Kommunalunternehmen Saaldorf-Surheim, Anstalt des öffentlichen Rechts

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, S. 796), zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98), erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Unternehmensatzung für das Kommunalunternehmen Saaldorf-Surheim, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 11.10.2024 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land vom 12. November 2024, Nr. 46)

wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB unter Beachtung des Art. 91 GO aufzustellen. Der Jahresabschluss ist von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Er kann durch einen Abschlussprüfer unter Beachtung des Art. 107 GO in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches geprüft werden.
- (2) Der Jahresabschluss und Erfolgsübersicht sind, ggf. nach Durchführung der Abschlussprüfung, dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen. Der Jahresabschluss und die Erfolgsübersicht sowie ggf. der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde Saaldorf-Surheim unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 28. Januar 2025 in Kraft.

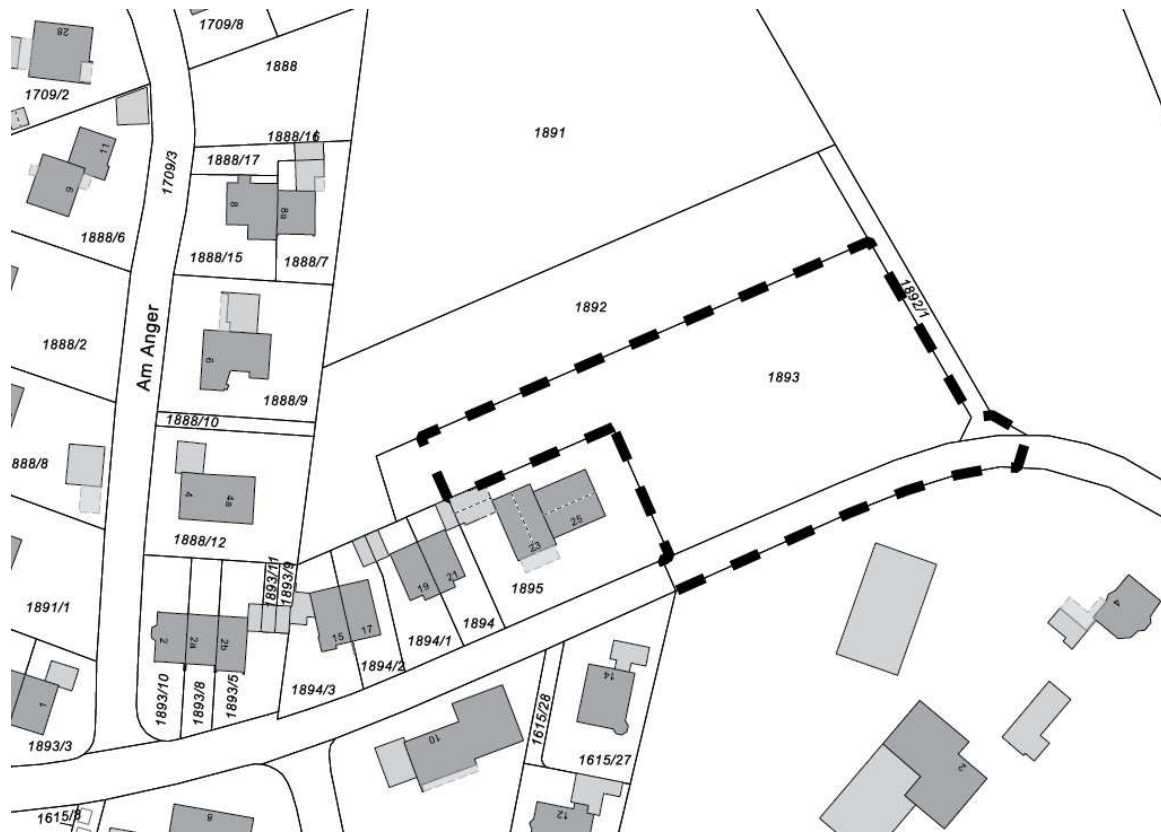
Saaldorf, den 20 Januar 2025
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Surheim Ost“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 14.01.2025 den Bebauungsplan „Surheim Ost“ in der Fassung vom 14.01.2025 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich befindet sich am östlichen Ortsrand von Surheim und umfasst Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 1587, 1892/1 und 1893 Gemarkung Surheim wie aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saaldorf-Surheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Saaldorf, den 20. Januar 2025
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 15

Gemeinde Saaldorf-Surheim

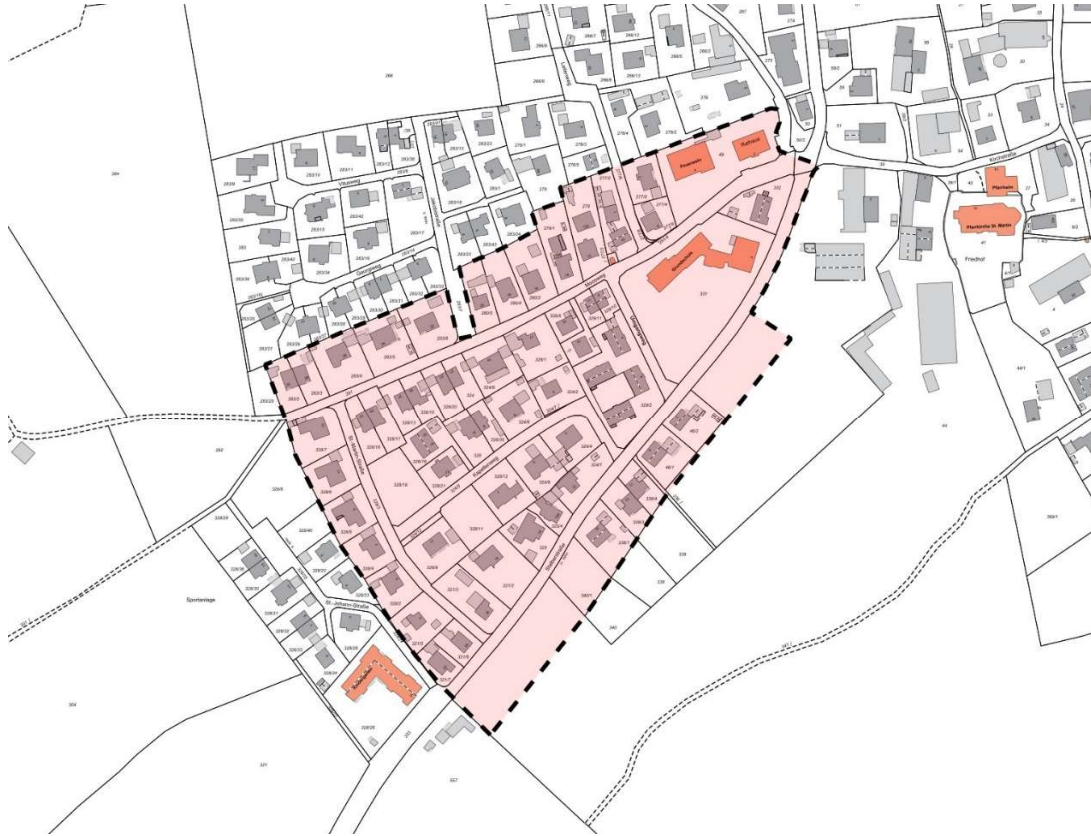
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

2. Änderung des Bebauungsplans „Saaldorf I“:

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;

Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Unterausschuss hat in der Sitzung am 14.01.2025 beschlossen, den Bebauungsplan „Saaldorf I“ zu ändern. Der Änderungsbereich umfasst den ganzen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Saaldorf I“ wie aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Ziel der Änderung ist es vor allem eine bessere Ausnutzung der Flächen besonderer Art und Nutzung zu ermöglichen.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert. Von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.01.2025 mit Begründung kann in der Zeit vom

Mittwoch 05. Februar 2025 bis einschließlich Donnerstag, 20. März 2025

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Gemeinde & Verwaltung – Bauleitplanung – laufende Verfahren“ eingesehen werden.

Außerdem liegen die Unterlagen in diesem Zeitraum während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Aus den Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zweckesowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch abgegeben werden, können aber auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift im Rathaus in Saaldorf, Moosweg 2 abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Gemeinde & Verwaltung – Bauleitplanung – laufende Verfahren“ veröffentlicht.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls auf der Homepage eingesehen werden kann und im Rathaus öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 20. Januar 2025
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Aufgrund des § 25 Eigenbetriebsverordnung gibt der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern gemäß § 35 (2) der Verbandssatzung die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 bekannt.

Die Verbandsversammlung des ZAS hat am 26. November 2024

den **Jahresabschluss 2023**
mit einer Bilanzsumme von

164.688.796,93 EUR

und

einem **Jahresverlust** von

1.178.039,92 EUR

festgestellt.

Der Jahresabschluss wurde durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft.
Dieser erteilte den folgenden Bestätigungsvermerk:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An den Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern, Burgkirchen - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. ...“

Gleichzeitig mit der Feststellung wurde beschlossen, den Jahresverlust aus 2023 mit 1.178.039,92 EUR über die allgemeine Rücklage auszugleichen.

Der Jahresabschluss 2023 wird zusammen mit dem Lagebericht in der Geschäftsstelle des ZAS, Bruck 110, Burgkirchen in der Zeit vom

07. April 2025 bis 14. April 2025

öffentlich (7 Tage) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Der Geschäftsbericht 2023 kann auf der Homepage des ZAS unter folgendem Link aufgerufen werden:

www.zas-burgkirchen.de/ueber-uns

Burgkirchen, den 27. November 2024
Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Erwin Schneider, Landrat, Verbandsvorsitzender
